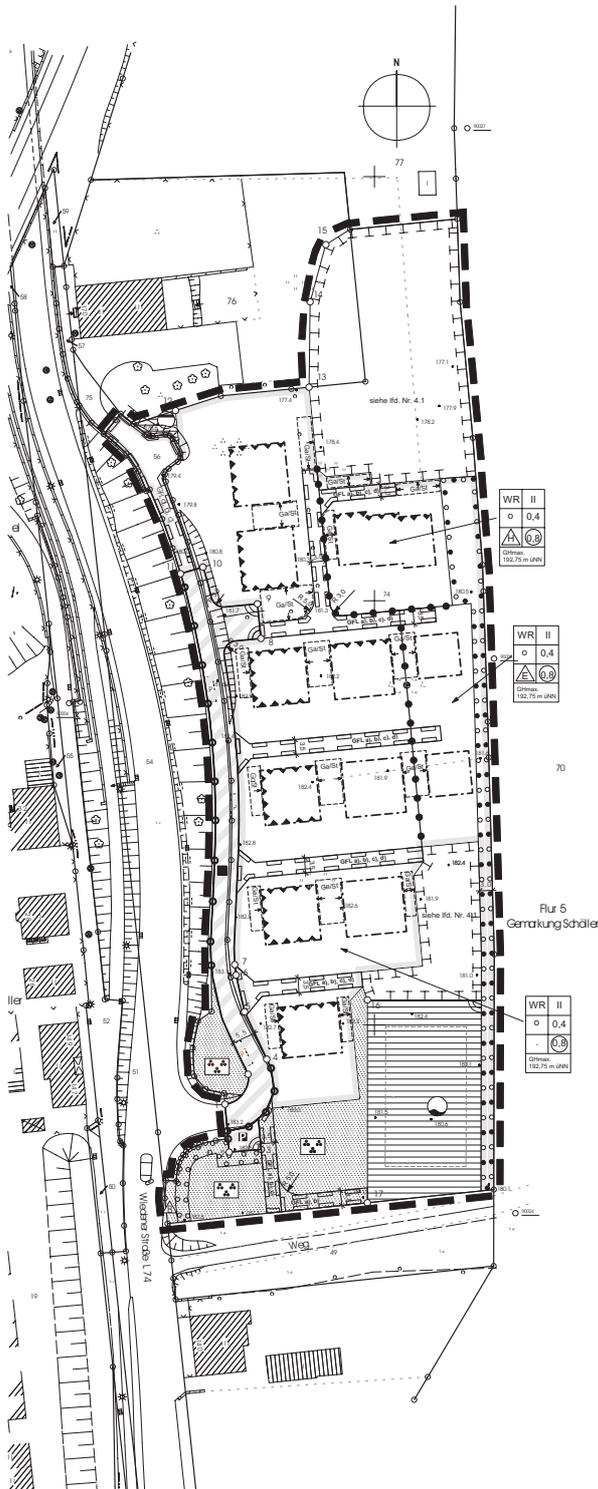


VBP 996 - Wiedener Straße (ohne Maßstab)



PLANZEICHEN, ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WR Reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,9 Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GHmax. maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalnull (üNN)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
 - Offene Bauweise
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - ▲ nur Doppelhäuser zulässig
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
- Ausweisungsbereich, die Eintragungen gelten für das zugeordnete Baugebiet
-
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
 - öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nm. 12, 14 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung: Niederschlagswasserbeseitigung
 - Abwasseranlage
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- private Grünfläche
 - Besondere Zweckbestimmung: Parkanlage / Spielwiese
 - Bodendecker
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (Begünstigte siehe Einreichung) zu Gunsten
 - der Stadt Wuppertal
 - der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Betriebe der Telekommunikationsbranche
 - der Anlieger
 - der Allgemeinheit
 - Fassaden, an denen besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Grenze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung der Baugebiete von Flächen, für die andere Nutzungen festgesetzt sind
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
 - Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
 - Zwei Linien verlaufen parallel zueinander
 - Kreisbogen mit einem Radius
 - Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
 - 179.4 Bestehende Geländehöhen über Normalnull



Geländeschnitte (ohne Maßstab)